

Amtsblatt

der

Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 11.

Jahrgang 1906.

Inhalt: Statut des Deichverbandes Rheindorf-Hitdorf 107/108, Stück 7, 11 bis 13 des Reichs-Gesetzblatts 108, Schiffs-messbriefe in Deutschland und Spanien 108, Polizeiverordnung über den Handel mit Giften 108—113, Kündigung von Schuld-verreibungen 113, 114, Polizeiverordnung über Auflaffen ausländischer Brieftauben 114, Portoaversum für Ortsschulinspektoren 114, 115, Anwendung gesetzlicher Bestimmungen seitens der Stadtgemeinde Moers 114, Hauskollekten 114/115, Acht Uhr-Laden-schluß in Wesel 115, Rechnung der Rodorphi'schen Stiftung 115, Marktdurchschnittspreise für Februar 116/117, Zollsätze für Gerbstoffauszüge 118, Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung 118, Ärztliche Sachverständige des Schiedsgerichts 118, Enteignungen 118, Aufhebung der Krammärkte zu St. Leonhard 118/119, Marktscheider 119, Übungen auf der Jade 119, Personalien 119.

270. 318.

Statut

für den Deichverband Rheindorf-Hitdorf
im Landkreise Solingen.

Wir Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Preußen u. verordnen auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848 (Gesetz-Sammlung Seite 54) nach An-hörung der Beteiligten, was folgt:

§ 1. In der auf dem rechten Rheinufer zwischen Rheindorf und Hitdorf gelegenen Niederung werden die Eigentümer der in den Gemeinden Rheindorf und Hitdorf liegenden Grundstücke, welche ohne Verwaltung der Überschwemmung unterliegen würden und auf der zu diesem Statut gehörigen Übersichtskarte des Oberdeichinspektors Graf in Düsseldorf vom 20. April 1903 mit einem roten Farbton umrandert sind, zu einem Deichverbande vereinigt. Der Verband führt den Namen „Deichverband Rheindorf-Hitdorf“, hat Rechtsfähigkeit und seinen Sitz in Hitdorf.

§ 2. Dem Verbande liegt es ob, am rechten Rheinufer zwischen Rheindorf und Hitdorf einen Deich nebst einer Hochwassereinlaß-Vorrichtung nach den Entwürfen des Oberdeichinspektors Graf zu Düsseldorf vom 20. April 1903/27. Juli 1904 herzustellen, zu beaufsichtigen und zu unterhalten.

§ 3. Zur Herstellung und Unterhaltung des Deiches nebst Hochwassereinlaß-Vorrichtung haben die Besitzer sämtlicher im § 1 bezeichneten Grundstücke beizutragen. Als Maßstab für die Verteilung der Kosten gilt der Katastralreinertrag der bezeichneten Grundstücke.

§ 4. Es soll ein Deichkataster aufgestellt werden, in welches die Grundstücke nach Größe, Reinertrag und der Beitragspflicht einzutragen sind.

Das Kataster ist von dem Deichamt unter Zuziehung eines Beamten der Oberdeichinspektion oder eines vereideten Landmessers auf Kosten des Deichverbandes anzufertigen und einer durch ortsübliche Bekanntmachung mit vierzehntägiger Frist zu berufenden Versammlung der sämtlichen Beteiligten vorzulegen. Die letzteren haben ihre Einwendungen gegen das Kataster bei dem Land-

Außgegeben zu Düsseldorf am 17. März 1906.

ratsamt in Solingen anzubringen und zwar innerhalb einer Frist von vier Wochen nach erfolgter Vorlegung des Katasters.

Die erhobenen Beschwerden sind unter Zuziehung der Beschwerdeführer und eines Deichamtsdeputierten durch einen von dem Regierungspräsidenten zu Düsseldorf zu bestimmenden Sachverständigen örtlich zu prüfen und demnächst vom Regierungspräsidenten zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb einer Frist von vier Wochen von der Bekanntmachung der Entscheidung an gerechnet, die Berufung an den Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten statt.

Nach Ablauf dieser Frist oder nach Erledigung der eingegangenen Beschwerden gilt das Deichkataster als festgesetzt.

§ 5. Das Deichamt besteht aus dem Deichhauptmann oder dessen Stellvertreter als Vorsitzenden und drei Repräsentanten. Die Genannten werden von der Generalversammlung der Deichgenossen auf sechs Jahre gewählt; alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Die erste Wahl leitet der Landrat von Solingen, die weiteren Wahlen der Vorsitzende des Deichamts. Bei den Wahlen hat jeder Deichgenosse, welcher mindestens 25 Ar an beitragspflichtigen Grundstücken besitzt, eine Stimme; dasselbe Recht hat ein Besitzer bis zu 100 Ar. Wer mehr als 100 Ar an beitragspflichtigen Grundstücken besitzt, erhält für jedes volle oder angefangene Hundert Ar eine Stimme mehr.

Minderjährige und juristische Personen üben ihr Stimmrecht bei den Wahlen durch ihre gesetzlichen Vertreter aus, Frauen durch bestellte Bevollmächtigte. Von Mit-eigentümern kann nur einer, hinsichtlich dessen sie sich zu einigen haben, die Stimme abgeben. Eine Vertretung der Wahlberechtigten durch geeignete Bevollmächtigte ist gestattet.

Über die Zulässigkeit der Vollmachten und Befähigung der Bevollmächtigten entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Deichhauptmanns unterliegt der Be-stätigung des Regierungspräsidenten zu Düsseldorf.

Die obere Aufsicht über den Deichverband führt der Regierungspräsident und in höherer Instanz der Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

§ 6. Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853 (Gesetz-Sammlung Seite 935 ff.) haben, soweit sie in vorstehendem nicht abgeändert sind, auch für dieses Statut Gültigkeit.

§ 7. Unerhebliche Änderungen des Entwurfs, deren Notwendigkeit sich bei seiner Ausführung herausstellt, können durch das Deichamt unter Genehmigung der Aufsichtsbehörde beschlossen werden.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Berlin im Schloß, den 21. Februar 1906.

Wilhelm R. I. E. 1248/06.

geg. von Podbielski, von Bubbe, Beseher.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

271. 293. Das zu Berlin am 24. Februar 1906 ausgegebene 7. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3198. Zusatzvertrag zum Handels- und Zollvertrage zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn vom 6. Dezember 1891. Vom 25. Januar 1905. — Erklärung über die Inkraftsetzung dieses Zusatzvertrages. Vom 28. Februar 1905.

Nr. 3199. Viehseuchenübereinkommen zwischen dem Deutschen Reiche und Österreich-Ungarn. Vom 25. Januar 1905.

272. 295. Das zu Berlin am 26. Februar 1906 ausgegebene 11. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3204. Gesetz, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

Nr. 3205. Bekanntmachung, betreffend die Handelsbeziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika. Vom 26. Februar 1906.

273. 296. Das zu Berlin am 2. März 1906 ausgegebene 12. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3206. Verordnung, betreffend die Berrichtungen der Landesbeamten in bezug auf solche Militärpersonen der Kaiserlichen Marine, welche ihr Standquartier nicht innerhalb des Deutschen Reichs haben oder dasselbe nach eingetretener Mobilmachung verlassen haben, sowie in bezug auf alle Militärpersonen, welche sich auf den in Dienst gestellten Schiffen oder anderen Fahrzeugen der Kaiserlichen Marine befinden. Vom 20. Februar 1906.

Nr. 3207. Bekanntmachung, betreffend den Schutz von Erfindungen, Mustern und Warenzeichen auf den 1906 in Mailand und in Berlin-Schöneberg stattfindenden Ausstellungen. Vom 26. Februar 1906.

274. 312. Das zu Berlin am 6. März 1906 ausgegebene 13. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 3208. Kaiserliche Bergverordnung für die afrikanischen und Südsee-Schutzgebiete mit Ausnahme von Deutsch-Südwestafrika. Vom 27. Februar 1906.

Berordnungen u. Bekanntmachungen der Zentral-Behörden.

275. 305. Bestimmungen über die gegenseitige Anerkennung der Schiffsmeßbriefe in Deutschland und Spanien.

Nachdem infolge Einführung einer neuen Schiffsvermessungsordnung in Spanien zwischen dem Deutschen Reich und Spanien eine anderweite Vereinbarung wegen gegenseitiger Anerkennung der Schiffsmeßbriefe stattgefunden hat, werden die Schiffe der beiderseitigen Nationen in Zukunft wie folgt behandelt:

1. In spanischen Häfen werden die nationalen Meßbriefe deutscher Dampf- und Segelschiffe ohne Nachvermessung anerkannt.

Die deutschen Schiffe können jedoch beanspruchen, daß behufs Ermittlung des für Spanien gültigen Netto-Raumgehalts der in ihrem Meßbriefe nachgewiesene Raumgehalt um den Inhalt derjenigen Räume vermindert werde, welche in Abweichung von den Vorschriften der deutschen Schiffsvermessungs-Ordnung vom 1. März 1895 nach dem spanischen Reglement vom 25. September 1900 nicht in den Netto-Raumgehalt einbegriffen werden.

Zu diesen Räumen zählen insbesondere: Vorratsräume der Steuerer (pánoles del timonel); Lampenräume (lucos); Kettentasten (cajas de cadenas); Eisräume (nevera); Bäckereien (panaderia); Konditoreien (reposterias); Pantries (despensa); Apotheken (botica); Kleideräume (ropero), sowie die in geschlossenen, von Bord zu Bord reichenden Aufbauten (wie im Poop, Brückenhäus u. s. w.) gelegenen Niedergänge (bajadas); ferner unter dem Oberdeck befindliche und für die Reisenden bestimmte Küchen (fogón) und Klosetts (jardines) und auf Segelschiffen einen über $2\frac{1}{2}\%$ des Brutto-Raumgehalts überschießenden Teil der Segelkammer (pánoel de velas).

2. In deutschen Häfen werden die auf Grund des Reglements vom 25. September 1900 bezw. der Ergänzung vom 16. Juli 1902 ausgestellten nationalen Vermessungsdokumente spanischer Dampf- und Segelschiffe mit der Maßgabe ohne Nachvermessung anerkannt, daß dem darin nachgewiesenen Netto-Raumgehalt der Inhalt der unter 1 bezeichneten Räume hinzugefügt wird.

3. Nachvermessungen der oben erwähnten einzelnen Räume finden nur statt, soweit deren Inhalte aus dem nationalen Vermessungsdokument oder besonderen amtlichen Bescheinigungen nicht hervorgehen.

Berlin, den 7. November 1905.

Der Reichskanzler. J. A.: Lewald.

Zu F. M. III 982. M. d. ö. A. III A⁴ 90.

M. f. S. u. G. II b 1085.

276. 285. Polizeiverordnung über den Handel mit Giften.

Auf Grund des § 136 Abs. 3 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G.-S.-S. 195 ff. — wird unter Bezugnahme auf die Beschlüsse des Bundesrats vom 29. November 1894, 17. Mai 1901 und 1. Februar 1906 die nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Der gewerbsmäßige Handel mit Giften unterliegt den Bestimmungen der §§ 2 bis 18.

Als Gifte im Sinne dieser Bestimmungen gelten die in Anlage I aufgeführten Drogen, chemischen Präparate und Zubereitungen.

Aufbewahrung der Gifte.

§ 2. Vorräte von Giften müssen übersichtlich geordnet, von anderen Waren getrennt, und dürfen weder über noch unmittelbar neben Nahrungs- oder Genussmitteln aufbewahrt werden.

§ 3. Vorräte von Giften, mit Ausnahme der auf abgeschlossenen Giftböden verwahrten giftigen Pflanzen und Pflanzenteile (Wurzeln, Kräuter usw.) müssen sich in dichten, festen Gefäßen befinden, welche mit festen gut schließenden Deckeln oder Stöpseln versehen sind.

In Schiebladen dürfen Farben, sowie die übrigen in den Abteilungen 2 und 3 der Anlage I aufgeführten festen, an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Stoffe aufbewahrt werden, sofern die Schiebladen mit Deckeln versehen, von festen Füllungen umgeben und so beschaffen sind, daß ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen ist.

Außerhalb der Vorratsgefäße darf Gift, unbeschadet der Ausnahmebestimmung im Absatz 1, sich nicht befinden.

§ 4. Die Vorratsgefäße müssen mit der Aufschrift „Gift“, sowie mit der Angabe des Inhalts unter Anwendung der in der Anlage I enthaltenen Namen, außer denen nur noch die Anbringung der ortsüblichen Namen in kleinerer Schrift gestattet ist, und zwar, bei Giften der Abteilung 1 in weißer Schrift auf schwarzem Grunde, bei Giften der Abteilungen 2 und 3 in roter Schrift auf weißem Grunde, deutlich und dauerhaft bezeichnet sein. Vorratsgefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod dürfen mittels Radier- oder Ätverfahren hergestellte Aufschriften auf weißem Grunde haben.

Diese Bestimmung findet auf Vorratsgefäße in solchen Räumen, welche lediglich dem Großhandel dienen, nicht Anwendung, sofern in anderer Weise für eine Verwechselungen ausschließende Kennzeichnung gesorgt ist. Werden jedoch aus derartigen Räumen auch die für eine Einzelverkaufsstätte des Geschäftsinhabers bestimmten Vorräte entnommen, so müssen, abgesehen von der im Geschäftsfache sonst üblichen Kennzeichnung, die Gefäße nach Vorschrift des Absatzes 1 bezeichnet sein.

§ 5. Die in Abteilung 1 der Anlage I genannten Gifte müssen in einem besonderen, von allen Seiten durch feste Wände umschlossenen Raume (Giftkammer) aufbewahrt werden, in welchem andere Waren als Gifte sich nicht befinden. Dient als Giftkammer ein hölzerner Verschlag, so darf derselbe nur in einem vom Verkaufsraume getrennten Teile des Warenlagers angebracht sein. Die Giftkammer muß für die darin vorzunehmenden Arbeiten ausreichend durch Tageslicht erhellt und auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Die Giftkammer darf nur dem Geschäftsinhaber und dessen Beauftragten zugänglich und muß außer der Zeit des Gebrauchs verschlossen sein.

§ 6. Innerhalb der Giftkammer müssen die Gifte

der Abteilung 1 in einem verschlossenen Behältnisse (Giftschrank) aufbewahrt werden.

Der Giftschrank muß auf der Außenseite der Tür mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ versehen sein.

Bei dem Giftschranke muß sich ein Tisch oder eine Tischplatte zum Abwiegen der Gifte befinden.

Größere Vorräte von einzelnen Giften der Abteilung 1 dürfen außerhalb des Giftschranks aufbewahrt werden, sofern sie sich in verschlossenen Gefäßen befinden.

§ 7. Phosphor und mit solchem hergestellte Zubereitungen müssen außerhalb des Giftschranks, sei es innerhalb oder außerhalb der Giftkammer, unter Verschluss an einem frostfreien Orte in einem feuerfesten Behältnisse und zwar gelber (weißer) Phosphor unter Wasser, aufbewahrt werden. Ausgenommen sind Phosphorpillen; auf diese finden die Bestimmungen der §§ 5 und 6 Anwendung.

Kalium und Natrium sind unter Verschluss, wasser- und feuerfester und mit einem sauerstofffreien Körper (Paraffinöl, Steinöl oder dergleichen) umgeben, aufzubewahren.

§ 8. Zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilung 1 und zum ausschließlichen Gebrauch für die Gifte der Abteilungen 2 und 3 sind besondere Geräte (Wagen, Mörser, Löffel und dergleichen) zu verwenden, welche mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ in den, dem § 4 Absatz 1 entsprechenden Farben versehen sind. In jedem zur Aufbewahrung von giftigen Farben dienenden Behälter muß sich ein besonderer Löffel befinden. Die Geräte dürfen zu anderen Zwecken nicht gebraucht werden und sind mit Ausnahme der Löffel für giftige Farben stets rein zu halten. Die Geräte für die im Giftschranke befindlichen Gifte sind in diesem aufzubewahren. Auf Gewichte finden diese Vorschriften nicht Anwendung.

Der Verwendung besonderer Wagen bedarf es nicht, wenn größere Mengen von Giften unmittelbar in den Vorrats- oder Abgabefläschen gewogen werden.

§ 9. Hinsichtlich der Aufbewahrung von Giften in den Apotheken greifen nachfolgende Abweichungen von den Bestimmungen der §§ 4, 5 und 8 Platz:

(zu § 4). Die Bestimmungen im § 4 gelten für Apotheken nur insoweit, als sie sich auf die Gefäße für Mineralsäuren, Laugen, Brom und Jod beziehen. Im übrigen bewendet es hinsichtlich der Bezeichnung der Gefäße bei den hierüber ergangenen besonderen Anordnungen.

(zu § 5). Die Giftkammer darf, falls sie in einem Vorratsraum eingerichtet wird, auch durch einen Lattenverschlag hergestellt werden. Kleinere Vorräte von Giften der Abteilung 1 dürfen in einem besonderen, verschlossenen und mit der deutlichen und dauerhaften Aufschrift „Gift“ oder „Venena“ oder „Tabula B“ versehenen Behältnisse im Verkaufsraume oder in einem geeigneten Nebenraume aufbewahrt werden. Ist der Bedarf an Gift so gering, daß der gesamte Vorrat in dieser Weise verwahrt werden kann, so besteht eine Verpflichtung zur Einrichtung einer besonderen Gift-

lammer nicht.
(zu § 8). Für die im vorstehenden Absatz bezeichneten kleineren Vorräte von Giften der Abteilung 1 sind besondere Geräte zu verwenden und in dem für diese bestimmten Behältnisse zu verwahren. Für die in den Abteilungen 2 und 3 bezeichneten Gifte, ausgenommen Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen, sind besondere Geräte nicht erforderlich.

Abgabe der Gifte.
§ 10. Gifte dürfen nur von dem Geschäftsinhaber oder von ihm hiermit Beauftragten abgegeben werden.

§ 11. Über die Abgabe der Gifte der Abteilungen 1 und 2 sind in einem mit fortlaufenden Seitenzahlen versehenen, gemäß Anlage II eingerichteten Giftbuch die daselbst vorgesehenen Eintragungen zu bewirken. Die Eintragungen müssen sogleich nach Verabfolgung der Waren von dem Verabfolgenden selbst, und zwar immer in unmittelbarem Anschluß an die nächst vorhergehende Eintragung ausgeführt werden. Das Giftbuch ist 10 Jahre lang nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

Die vorstehenden Bestimmungen finden nicht Anwendung auf die Abgabe der Gifte, welche von Großhändlern an Wiederverkäufer, an technische Gewerbetreibende oder an staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten abgegeben werden, sofern über die Abgabe dergestalt Buch geführt wird, daß der Verbleib der Gifte nachgewiesen werden kann.

§ 12. Gift darf nur an solche Personen abgegeben werden, welche als zuverlässig bekannt sind und das Gift zu einem erlaubten gewerblichen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen oder künstlerischen Zwecke benutzen wollen. Sofern der Abgebende von dem Vorhandensein dieser Voraussetzungen sichere Kenntnis nicht hat, darf er Gift nur gegen Erlaubnischein abgeben.

Die Erlaubnischeine werden von der Ortspolizeibehörde nach Prüfung der Sachlage gemäß Anlage III ausgestellt. Dieselben werden in der Regel nur für eine bestimmte Menge, ausnahmsweise auch für den Bezug einzelner Gifte während eines, ein Jahr nicht übersteigenden Zeitraumes gegeben. Der Erlaubnischein verliert mit dem Ablaufe des vierzehnten Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern auf demselben etwas anders nicht vermerkt ist.

An Kinder unter 14 Jahren dürfen Gifte nicht ausgehändigt werden.

§ 13. Die in Abteilung 1 und 2 verzeichneten Gifte dürfen nur gegen schriftliche Empfangsbcheinigung (Giftschein) des Erwerbers verabsolgt werden. Wird das Gift durch einen Beauftragten abgeholt, so hat der Abgebende (§ 10) auch von diesem sich den Empfang bescheinigen zu lassen.

Die Bescheinigungen sind nach dem in Anlage IV vorgeschriebenen Muster auszustellen, mit den entsprechenden Nummern des Giftbuchs zu versehen und 10 Jahre lang aufzubewahren.

Die Empfangsbestätigung desjenigen, welchem das Gift ausgehändigt wird, darf auch in einer Spalte des Giftbuchs abgegeben werden.

Im Falle des § 11 Absatz 2 ist die Ausstellung eines

Giftscheines nicht erforderlich.

§ 14. Gifte müssen in dichten, festen und gut verschlossenen Gefäßen abgegeben werden, jedoch genügen für feste, an der Luft nicht zerfließende oder verdunstende Gifte der Abteilungen 2 und 3 dauerhafte Umhüllungen jeder Art, sofern durch dieselben ein Verschütten oder Verstäuben des Inhalts ausgeschlossen wird.

Die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen müssen mit der im § 4 Absatz 1 angegebenen Aufschrift und Inhaltsangabe sowie mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen sein. Bei festen an der Luft nicht zerfließenden oder verdunstenden Giften der Abteilung 3 darf an Stelle des Wortes Gift die Aufschrift „Vorsicht“ verwendet werden.

Bei der Abgabe an Wiederverkäufer, technische Gewerbetreibende und staatliche Untersuchungs- oder Lehranstalten genügt indessen jede andere Verwechslungen ausschließende Aufschrift und Inhaltsangabe; auch brauchen die Gefäße oder die an ihre Stelle tretenden Umhüllungen nicht mit dem Namen des abgebenden Geschäftes versehen zu sein.

§ 15. Es ist verboten, Gifte in Trink- oder Kochgefäßen oder in solchen Flaschen oder Krügen abzugeben, deren Form oder Bezeichnung die Gefahr einer Verwechslung des Inhalts mit Nahrungsmitteln herbeizuführen geeignet ist.

§ 16. Auf die Abgabe von Giften als Heilmittel in den Apotheken finden die Vorschriften der §§ 11 bis 14 nicht Anwendung.

Besondere Vorschriften über Farben.

§ 17. Auf gebrauchsfertige Öl-Farz- oder Lackfarben, soweit sie nicht Arsenfarben sind, finden die Vorschriften der §§ 2 bis 14 nicht Anwendung. Das Gleiche gilt für andere giftige Farben, welche in Form von Stiften, Pasten oder Steinen oder in geschlossenen Tuben zum unmittelbaren Gebrauch fertig gestellt sind, sofern auf jedem einzelnen Stück oder auf dessen Umhüllung entweder das Wort „Gift“ beziehungsweise „Vorsicht“ und der Name der Farbe oder eine das darin enthaltene Gift erkennbar machende Bezeichnung deutlich angebracht ist.

Ungeziefermittel.

§ 18. Bei der Abgabe der unter Verwendung von Gift hergestellten Mittel gegen schädliche Tiere (sogenannte Ungeziefermittel) ist jeder Packung eine Belehrung über die mit einem unvorsichtigen Gebrauche verknüpften Gefahren beizufügen. Der Wortlaut der Belehrung kann von der zuständigen Behörde vorgeschrieben werden.

Arsenhaltiges Fliegenpapier darf nur mit einer Abkochung von Quassiaholz oder Lösung von Quassiaextrakt zubereitet in viereckigen Blättern von 12:12 cm, deren jedes nicht mehr als 0,01 g arsenige Säure enthält und auf beiden Seiten mit drei Kreuzen, der Abbildung eines Totenkopfes und der Aufschrift „Gift“ in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft versehen ist, feilgehalten oder abgegeben werden. Die Abgabe darf nur in einem dichten Um-

schlage erfolgen, auf welchem in schwarzer Farbe deutlich und dauerhaft die Inschriften „Gift“ und „Arsenhaltiges Fliegenpapier“ und im Kleinhandel außerdem der Name des abgebenden Geschäfts angebracht ist.

Anderer arsenhaltige Ungeziefermittel dürfen nur mit einer in Wasser leicht löslichen grünen Farbe vermischt feilgehalten oder abgegeben werden; sie dürfen nur gegen Erlaubnischein (§ 12) verabsolgt werden.

Strychninhaltige Ungeziefermittel dürfen nur in Form von vergiftetem Getreide, welches in tausend Gewichtsteilen höchstens fünf Gewichtsteile salpetersaures Strychnin enthält und dauerhaft dunkelrot gefärbt ist, feilgehalten oder abgegeben werden.

Vorstehende Beschränkungen können zeitweilig außer Wirksamkeit gesetzt werden, wenn und soweit es sich darum handelt, unter polizeilicher Aufsicht außerordentliche Maßnahmen zur Vertilgung von schädlichen Tieren, z. B. Feldmäusen, zu treffen.

Gewerbebetrieb der Kammerjäger.

§ 19. Personen, welche gewerbmäßig schädliche Tiere vertilgen (Kammerjäger), müssen ihre Vorräte von Giften und gifthaltigen Ungeziefermitteln unter Beachtung der Vorschriften in den §§ 2, 3, 4, 7 und, soweit sie die Vorräte nicht bei Ausübung ihres Gewerbes mit sich führen, in verschlossenen Räumen, welche nur ihnen und ihren Beauftragten zugänglich sind, aufbewahren. Sie dürfen die Gifte und die Mittel an andere nicht überlassen.

§ 20. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. März 1906 in Kraft, mit Ausnahme der Bestimmungen über den Verkehr mit arsenhaltiger und arsenfreier Salzsäure und Schwefelsäure, die erst am 1. Juli 1906 Geltung erlangen. Alle entgegenstehenden Verordnungen, insbesondere die Polizeiverordnung vom 24. August 1895 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. S. 265) und die Bekanntmachung vom 16. Oktober 1901 (Min.-Bl. f. Med. pp. Angl. S. 263), werden von dem gleichen Zeitpunkte ab aufgehoben.

§ 21. Die für Apotheken über den Handel mit Giften bestehenden weitergehenden Vorschriften bleiben auch ferner in Kraft.

§ 22. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden, soweit in den bestehenden Gesetzen nicht höhere Strafen vorgesehen sind, nach § 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuches mit Geldstrafe bis zu Einhundertfünfzig Mark oder mit Haft bestraft.

Berlin, den 22. Februar 1906.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Studt.

M. d. g. r. A. M. Nr. 5606.

Der Minister des Innern. J. B.: v. Bischoffshausen.

M. d. J. II b. Nr. 605.

Der Minister für Handel und Gewerbe. J. A.: v. d. Hagen.

M. f. S. II b. Nr. 1565.

Verzeichnis der Gifte.

Abteilung 1.

Akonitin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Arsen, dessen Verbindungen und Zubereitungen, auch
 Arsenfarben,
 Atropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Brucin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Curare und dessen Präparate,
 Cyanwasserstoffsäure (Blausäure),
 Cyanalium, die sonstigen cyanwasserstoffsauren Salze
 und deren Lösungen, mit Ausnahme des Berliner
 Blau (Eisenchyanür) und des gelben Blutlaugensalzes
 (Kaliumeisenchyanür),
 Daturin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Digitalin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Emetin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophlein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Fluorwasserstoffsäure (Flußsäure),
 Homatropin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Hyoscin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zube-
 reitungen,
 Hyoscyamin (Duboisin), dessen Verbindungen und Zu-
 bereitungen,
 Rantharidin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Kolchicin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Komin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nikotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nitroglycerinlösungen,
 Phosphor (auch roter, sofern er gelben Phosphor ent-
 hält) und die damit bereiteten Mittel zum Vertilgen
 von Ungeziefer,
 Phosphigmin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Pikrotoxin,
 Quecksilberpräparate, auch Farben außer Quecksilberchlorür
 (Kalomel) und Schwefelquecksilber (Zinnober),
 Salzsäure, arsenhaltige*),
 Schwefelsäure, arsenhaltige*),
 Stopolumin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Strophanthin,
 Strychnin, dessen Verbindungen und Zubereitungen mit
 Ausnahme von strychninhaltigem Getreide,
 Uransalze, lösliche, auch Uranfarben,
 Veratrin, dessen Verbindungen und Zubereitungen.

* Anmerkung: Salzsäure und Schwefelsäure gelten als arsenhaltig, wenn 1 ccm der Säure mit 8 ccm Zinnchlorür-Lösung versetzt, innerhalb 15 Minuten eine dunklere Färbung annimmt.

Bei der Prüfung auf den Arsengehalt ist, sofern es sich um konzentrierte Schwefelsäure handelt, zunächst 1 ccm durch Eingießen in 2 ccm Wasser zu verdünnen und 1 ccm von dem erkalteten Gemische zu verwenden. Zinnchlorürlösung ist aus 5 Gewichtsteilen kristallisiertem Zinnchlorür, die mit 1 Gewichtsteile Salzsäure anzurühren und vollständig mit trockenem Chlorwasserstoffe zu sättigen sind, herzustellen, nach dem Absetzen durch Abseihen zu filtrieren und in kleinen, mit Glasstopfen verschlossenen, möglichst angefüllten Flaschen aufzubewahren.

Abteilung 2.

Acetanilid (Antifebrin),
 Adonis-kraut,
 Aethylenpräparate,
 Agaricin,
 Aconit-extrakt, -knollen, -kraut, -tinktur,
 Amylenhydrat,
 Amylnitrit,
 Apomorphin,
 Belladonna-blätter, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 Bilsen-kraut, -samen, Bilsenkraut-extrakt, -tinktur,
 Bittermandelöl, blausäurehaltiges,
 Brechnuß (Krähenaugen), sowie die damit hergestellten
 Ungeziefmittel, Brechnußextrakt, -tinktur,
 Brechweinstein,
 Brom,
 Bromäthyl,
 Bromalhydrat,
 Bromoform,
 Butylchloralhydrat,
 Calabar-extrakt, -samen, -tinktur,
 Carbol,
 Chloräthyliden, zweifach,
 Chloralformamid,
 Chloralhydrat,
 Chloressigsäuren,
 Chloroform,
 Chromsäure,
 Cocain, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallamarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Convallarin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Claterin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Erythrophleum,
 Euphorbium,
 Fingerhut-blätter, -essig, -extrakt, -tinktur,
 Gelsemium-wurzel, -tinktur,
 Gichtlapp-extrakt, -kraut, -saft (Lactularium),
 Gichtmach-blätter, -extrakt, -tinktur,
 Gottesquaden-kraut, -extrakt, -tinktur,
 Gummigutti, dessen Lösungen und Zubereitungen,
 Hanf, indischer, -extrakt, -tinktur,
 Hydroxylamin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Jalapen-harz, -knollen, -tinktur,
 Kirchlorbeeröl,
 Kodein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koffelskörner,
 Kotoin,
 Krotonöl,
 Morphin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narcein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Narkotin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Nieswurz (Helleborus), grüne, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 schwarze, -extrakt, -tinktur, -wurzel,
 Nitrobenzol (Mirbanöl),
 Opium und dessen Zubereitungen mit Ausnahme von
 Opium-pflaster und -wasser,
 Oxalsäure (Kleesäure, sog. Zuckersäure),
 Paraldehyd,

Pental,
 Pilolarpin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Sabadill-extrakt, -früchte, -tinktur,
 Sadebaum-spitzen, -extrakt, -öl,
 Sankt Ignatius-samen, -tinktur,
 Santonin,
 Scammonia-harz (Scammonium-), -wurzel,
 Schierling (Konium) -kraut, -extrakt, -früchte, -tinktur,
 Senföl, ätherisches,
 Spanische Fliegen und deren weingeistige und ätherische
 Zubereitungen,
 Stechapfel-blätter, -extrakt, -samen, -tinktur, ausgenom-
 men zum Rauchen oder Räuchern,
 Strophantus-extrakt, -samen, -tinktur,
 Strychninhaltiges Getreide,
 Sulfonyl und dessen Ableitungen,
 Thallin, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Urethan,
 Veratrum (weiße Nieswurz) -tinktur, -wurzel,
 Wasserchierling-kraut, -extrakt,
 Zeitlosen-extrakt, -knollen, -samen, -tinktur, -wein.

Abteilung 3.

Antimonchlorür, fest oder in Lösung,
 Baryumverbindungen außer Schwerspath (schwefelsaurem
 Baryum),
 Bittermandelwasser,
 Bleiessig,
 Bleizucker,
 Brechwurzel (Ipecacuanha) -extrakt, -tinktur, -wein,
 Farben, welche Antimon, Baryum, Blei, Chrom, Gummi-
 gutti, Cadmium, Kupfer, Pikrinsäure, Zink oder Zinn
 enthalten, mit Ausnahme von Schwerspath (schwefel-
 saurem Baryum), Chromoxyd, Kupfer, Zink, Zinn und
 deren Legierungen, als Metallfarben, Schwefelcad-
 mium, Schwefelzink, Schwefelzinn (als Rusgold),
 Zinkoxyd, Zinnoxid,
 Goldsalze,
 Jod und dessen Präparate, ausgenommen zuckerhaltiges
 Eisenjodür und Jodschwefel,
 Jodoform,
 Radium und dessen Verbindungen, auch mit Brom
 oder Jod,
 Kalilauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile
 Kaliumhydroxyd enthaltend,
 Kalium,
 Kaliumbichromat (rotes chromsaures Kalium, sogenann-
 tes Chromkali),
 Kaliumbioxalat (Kleesalz),
 Kaliumchlorat (chlorsaures Kalium),
 Kaliumchromat (gelbes chromsaures Kalium),
 Kaliumhydroxyd (Aetzkali),
 Karbolsäure, auch rohe, sowie verflüssigte und verdünnte,
 in 100 Gewichtsteilen mehr als 3 Gewichtsteile
 Karbolsäure enthaltend,
 Kirchlorbeerwasser,
 Koffein, dessen Verbindungen und Zubereitungen,
 Koloquinten-extrakt, -tinktur,
 Kreosot,

Kresole und deren Zubereitungen (Kresolseifenlösungen, Eysol, Eysolseivol u. s. w.), sowie deren Lösungen, soweit sie in hundert Gewichtsteilen mehr als ein Gewichtsteil der Kresolzubereitung enthalten,
 Kupferverbindungen,
 Lobelienkraut, =tinktur,
 Meerzwiebel, =extrakt, =tinktur, =wein,
 Mutterkorn, =extrakt (Ergotin),
 Natrium,
 Natriumbichromat,
 Natriumhydroxyd (Nagnatron, Seifenstein),
 Natronlauge, in 100 Gewichtsteilen mehr als 5 Gewichtsteile Natrium-Hydroxyd enthaltend,
 Paraphenylen-diamin, dessen Salze, Lösungen und Zubereitungen,
 Phenazetin,

Bikrin säure und deren Verbindungen,
 Quecksilberchlorür (Kalomel),
 Salpetersäure (Scheidewasser), auch rauchende,
 Salzsäure, arsenfreie, *) auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile wasserfreie Säure enthaltend,
 Schwefelkohlenstoff,
 Schwefelsäure, arsenfreie, *) auch verdünnte, in 100 Gewichtsteilen mehr als 15 Gewichtsteile Schwefelsäuremonohydrat enthaltend,
 Silbersalze, mit Ausnahme von Chlor Silber,
 Stephans (Staphisagria) -körner,
 Zinksalze, mit Ausnahme von Zinkcarbonat,
 Zinn salze.

*) Anmerkung: Siehe Anmerkung zu Abteilung 1.

Anlage II.

Giftbuch.

Sp. Nr.	Bezeichnung des Erlaubnißscheins nach Behörde und Nummer.	Tag der Abgabe.	Des Giftes		Zweck, zu welchem das Gift vom Erwerber benutzt werden soll.	Des Erwerbers		Des Abholenden		Name des Berabfolgenden.	Eigenhändige Namenschrift des Empfängers.
			Name.	Menge.		Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).	Name und Stand.	Wohnort (Wohnung).		

Anlage III.

(Name der ausstellenden Behörde.)

Nr.

Erlaubnißschein zum Erwerb von Gift.

Der p. (Name, Stand) zu (Wohnort und Wohnung) die (Firma) wünscht (Menge) (Name des Giftes) zu erwerben, um damit (Zweck, zu welchem das Gift benutzt werden soll)

Gegen dieses Vorhaben ist diesseits nach stattgefundener Prüfung nichts zu erinnern.

den 19
 (Bezeichnung der ausstellenden Behörde.)
 (Namensunterschrift.)

(Siegel.)

Dieser Schein macht die Ausstellung einer Empfangsbcheinigung (Giftschein) gemäß § 13 nicht entbehrlich. Er verliert mit dem Ablaufe des 14. Tages nach dem Ausstellungstage seine Gültigkeit, sofern etwas anders oben nicht ausdrücklich vermerkt ist.

Anlage IV.

Nr. (des Giftbuchs)

Giftschein.

Von (Firma des abgebenden Geschäfts) zu (Ort) bekenne ich hierdurch

(Menge) (Name des Giftes) zum Zwecke de wohl verschlossen und bezeichnet erhalten zu haben.

Der aus einem unvorsichtigen Gebrauche des Giftes entstehenden Gefahren wohl bewußt, werde ich dafür Sorge tragen, daß dasselbe nicht in unbefugte Hände gelangt und nur zu dem vorgedachten Zwecke verwendet wird.

Das Gift soll durch abgeholt werden.
 (Wohnort, Tag, Monat, Jahr und Wohnung.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Erwerbers.)
 (Eigenhändig geschrieben.)

(Zusatz, falls das Gift durch einen anderen abgeholt wird.)

Das oben bezeichnete Gift habe ich im Auftrage des (Namen des Erwerbers) in Empfang genommen und verspreche, dasselbe alsbald unverfehrt an meinen Auftraggeber abzuliefern.

(Ort, Tag, Monat, Jahr.) (Name und Vorname, Stand oder Beruf des Abholenden.)
 (Eigenhändig geschrieben.)

277. 307. Die sämtlichen noch nicht ausgelosten 4-prozentigen Schuldverschreibungen III. Ausgabe der Kiel-Edernförde-Flensburger-Eisenbahn-Gesellschaft, datiert vom 2. Januar 1901, werden im Auftrage des Herrn Finanzministers den Besitzern hierdurch zum 1. Oktober d. Js. mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag von dem genannten Tage ab bei der Staatsschulden-

Tilgungskasse, hier W. 8, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen, dann noch nicht fälligen Zinsscheine I. Reihe Nr. 12 bis 20 nebst den Erneuerungsscheinen für die Zinsscheinreihe Nr. 2 zu erheben. Neben dem Kapitalbetrage der Schuldverschreibungen werden gleichzeitig die Stückzinsen für die 3 Monate Juli bis September d. Js. gezahlt werden. Der Betrag etwa fehlender Zinsscheine wird vom Kapital zurückbehalten.

Vom 1. Oktober d. Js. ab werden diese Schuldverschreibungen nicht mehr verzinst.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der beiden letzten Geschäftstage jedes Monats.

Die Zahlung geschieht auch bei sämtlichen königlichen Regierungs-Hauptkassen und bei den königlichen Kreisstellen in Kiel und Frankfurt a./Main. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen nebst Zubehör schon vom 1. September d. Js. ab einer dieser Kassen eingereicht werden; diese wird die Effekten der Staatsschulden-Tilgungskasse vorlegen und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Oktober d. Js. ab bewirken.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen Einlösungsstellen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 3. März 1906.

I. 464.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Bitter.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

278. 300. Polizeiverordnung.

betreffend das Auslassen ausländischer Brieftauben.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Das Auslassen ausländischer, das heißt an einem Orte außerhalb des deutschen Reichs heimischer, Brieftauben ist im Regierungsbezirk Düsseldorf mit Ausnahme der Kreise Lemney, Remscheid, Solingen-Stadt- und Landkreis, Mettmann, Elberfeld, Barmen, sowie Essen-Stadt- und Landkreis verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen dieses Verbot werden mit Geldstrafe von einer bis zu 60 Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 3. Die gegenwärtige Polizeiverordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft; gleichzeitig wird die Polizeiverordnung vom 6. Juni 1893 (Amtsblatt S. 318) aufgehoben.

Düsseldorf, den 9. März 1906.

C. B. I. 1076.

Der Regierungs-Präsident: Schreiber.

279. 304. Nach einem Erlaß des Herrn Unterrichtsministers hat der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes anerkannt, daß die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Direktoren und Lehrer berechtigt sind, die von ihnen auf Grund von Schulbesuchsord-

nungen in Vertretung des Ortschulinspektors abgeforderten Meldungen des Abganges von Schulkindern infolge Wohnungswechsels an den Schulvorstand des neuen Wohnortes mit dem Portoablösungsvermerke zu versehen. Dieses würde in der Form zu geschehen haben, daß auf den Briefumschlag der Vermerk gesetzt wird:

„Frei durch Ablösung Nr. 21.“

Der königliche Ortschulinspektor.

In Ermangelung eines Dienstsiegels.

In Vertretung.

(Name)

Rektor (Hauptlehrer, Lehrer).“

Da Schulbesuchsordnungen, wonach die Überweisung von schulpflichtigen Kindern in andere Schulen durch die Ortschulinspektoren — und dementsprechend durch die mit erweiterten Aufsichtsbefugnissen ausgestatteten Direktoren und Lehrer — zu erfolgen hat, für den hiesigen Regierungsbezirk nicht erlassen sind, solche Überweisungen auf Grund der Rundverfügung vom 6. Januar 1893, I. A. I. 203, vielmehr durch die Hauptlehrer und Bürgermeister veranlaßt werden, kommt die neue Bestimmung in unserem Bezirke nicht zur Anwendung.

Düsseldorf, den 2. März 1906.

II. C. 638.

Königliche Regierung.

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

280. 299. Infolge Einverleibung der Landgemeinden Nsberg, Hochstraß, Schwafheim, Binn und Hülshof in die Stadtgemeinde Mörz beträgt die Einwohnerzahl der letzteren 12 315.

Ich bringe dieses mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis, daß auf die Stadt Mörz vom 1. April d. J. ab die für die Städte von mehr als 10 000 Einwohnern geltenden besonderen gesetzlichen Bestimmungen Anwendung finden, insbesondere folgende:

Die §§ 127 und 128 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, die §§ 41, 66, 109, 114, 116, 119, 145 und 146 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden vom 1. August 1883, die §§ 76 und 84 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880, die §§ 1 und 4 der Verordnung vom 31. Dezember 1883 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 1. Juli 1883, betreffend Abänderung der Gewerbeordnung und § 2 des Gesetzes, betreffend die Bildung der Wählerabteilungen bei den Gemeindevahlen.

Düsseldorf, den 8. März 1906.

I. D. 1667.

Der Regierungs-Präsident.

281. 313. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 24. Januar d. Js. Nr. 1649 dem Vorstand des evangelischen Diaspora-Waisenhauses Godesheim bei Godesberg die Erlaubnis erteilt, zum Besten der Anstalt eine einmalige Hauskollekte bei den evangelischen Bewohnern der Rheinprovinz im Jahre 1906 abhalten zu lassen.

Mit der Abhaltung der Kollekte sind, soweit einzelne Synoden nicht durch Gemeindeglieder oder andere Organe einsammeln lassen, folgende Personen beauftragt worden:

1. Fritz Hütten, Oberkassel, 2. Ferdinand Mascholt, Wesel, 3. Johannes Mascholt, Wesel, 4. Ph. Vogt, Düsseldorf, 5. Ferdinand Treyske, Godesheim, 6. Heinrich Kühler, Godesheim.

Düsseldorf, den 10. März 1906. I. Ca. 1000.
Der Regierungs-Präsident.

282. 306. Nach einem Erlasse des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hat der Herr Staatssekretär des Reichspostamtes sich damit einverstanden erklärt, daß die Geistlichen, welche im Nebenamte Ortsschulinspektoren sind, zur Beglaubigung des Portoablösungsvermerkes auf den von ihnen in Angelegenheiten der Ortsschulinspektion abzulassenden Sendungen das Kircheniegel benutzen, und daß auf diesen Sendungen der Portoablösungsvermerk in folgender Fassung:

„fr. d. A. 21
der R. Pr. Ortsschulinspektion“

oder

„fr. d. A. 21
R. Pr. Ortsschulinspektion“

angebracht wird. Hiernach wird seitens der Postanstalten von den Geistlichen nicht mehr verlangt werden, Postsendungen in Angelegenheiten der Ortsschulinspektion entweder mit einem die Aufschrift „Ortsschulinspektion“ tragenden Dienstiegel zu verschließen oder sie auch bei Anwendung des Kircheniegels noch mit dem Vermerke „in Ermangelung eines Dienstiegels“ zu versehen.

Düsseldorf, den 6. März 1906. II. C. 807.
Königliche Regierung,

Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

283. 314. Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat durch Erlaß vom 6. Dezember v. Js. Nr. 28 678 dem Kuratorium der Marcks-Haindorf'schen Stiftung in Münster i. W. die Erlaubnis erteilt, zugunsten der Stiftung zur Bildung von Elementarlehrern und Beförderung von Handwerken und Künsten unter den Juden in den Jahren 1906, 1907 und 1908 je eine einmalige Hauskollekte bei den jüdischen Bewohnern der Rheinprovinz abhalten zu lassen.

Zur Einsammlung der Kollekten sind mit durchlaufender Seitenzahl bezeichnete Sammelbücher zu verwenden, die den genehmigenden Erlaß in beglaubigter Abschrift enthalten müssen und vor Beginn der Sammlung in jeder einzelnen Gemeinde mit dem Stempel der Ortspolizeibehörde zu versehen sind. Auch ist darauf zu halten, daß die Eintragungen in die Sammelbücher nur mit Tinte (Tintenstift) erfolgen.

Düsseldorf, den 10. März 1906. I. Ca. 993.
Der Regierungs-Präsident.

284. 315. Mit Beziehung auf meine Bekanntmachung vom 10. März v. Js. I. Ca. 868 (Stück 11 Nr. 291) bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß auch in diesem Jahre Jakob Sirel aus Bergenhausen mit der Erhebung der Kollekte zu Gunsten der Rettungsanstalt auf dem Schmiedel bei Simmern beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 10. März 1906. I. Ca. 971.
Der Regierungs-Präsident.

285. 309. Mit Beziehung auf meine Amtsblatt-Bekanntmachung vom 4. März 1905 I. Ca. 814 (Amtsbl. Stück 10 Nr. 251), betr. die Hauskollekte zum Besten des in Eöln-Banenthal eingerichteten Zufluchtshauses für hilflose katholische Mädchen, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntnis, daß mit der Abhaltung der Kollekten im diesseitigen Regierungsbezirke folgende Personen beauftragt worden sind: Wilhelm Stieger aus Crefeld, Matthias Capellmann aus Rippes, Hermann Schemann aus Mülheim a. d. Ruhr, Gerhard Proest aus Calcar, Johann Wennekers aus Beeze, Anton Hermann Velleker aus Amern St. Anton, Christian Schröder aus Bracht, Martin Wego aus Giesenkirchen, Johann Schneider aus Nettesheim, Hermann Lüttges und Anton Schwagers aus Crefeld, Johann Bertram aus Neuf, Wilhelm Fink aus Arnoldsweiler, Johann Berchter aus Kaiserswerth, Wilhelm Bihn aus Giesenkirchen, Leo Plum aus Rheydt, Robert Peters aus Crefeld, Lambert Lichtschlag aus Düsseldorf, Adolf Fröhling aus Orken, Heinrich Krott aus Crefeld, Wilhelm Scheffens aus Birgden, Franz Odenthal aus Engeldorf.

Düsseldorf, den 9. März 1906. I. Ca. 932.
Der Regierungs-Präsident.

286. 321. Von Inhabern offener Verkaufsstellen in Wesel ist die Einführung des Achtuhr-Ladenschlusses an den Wochentagen mit Ausnahme der Sonnabende, des Monats Dezember und der Ausnahmetage für den Neun- uhr-Ladenschluß beantragt worden.

Zur Feststellung der nach § 139 f. O. D. erforderlichen Zahl von zwei Dritteln der beteiligten Geschäftsinhaber habe ich in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 25. Januar 1902, betreffend das Verfahren bei Anträgen auf Verlängerung der Ladenschlußzeit (R. G. Bl. S. 38), den Herrn Bürgermeister zu Wesel zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 9. März 1906. I. F. 1057.
Der Regierungs-Präsident.

287. 311. Zufolge der von der Königlichen Regierung hier selbst geprüften und für richtig befundenen Rechnung von der Rodorphi'schen Familienstiftung für das Jahr 1905 betrug:

a) die wirkliche Einnahme an Zinsen	5 884,71 M.
b) die Ausgabe an Lehrgeldunterstützungen	1 845,00 „
c) der Vermögensbestand	159 302,39 „
d) die Vermögenszunahme gegen das Vorjahr	3 681,63 „

Vorstehende Übersicht wird den berechtigten Interessenten der oben bezeichneten Familienstiftung mit dem Bemerken zur Kenntnis gebracht, daß Gesuche um Bewilligung einer Unterstützung aus der Stiftung behufs Erlernung eines Handwerks unter Anschluß eines beglaubigten Lehrvertrages und eines von der Ortsbehörde auszustellenden Bedürftigkeitsattestes der Königlichen Regierung hier oder dem Unterzeichneten einzureichen sind.

Düsseldorf, den 15. März 1906.
Der Verwalter der Rodorphi'schen Familienstiftung.
W o b s c h a n n, Rechnungsrat.

Nachweisung der Zuckermengen-Durchschnittspreise

Table with 7 main columns: 1. Name of the station (and the corresponding delivery associations), 2. Beet, 3. Stoggen, 4. Gerste, 5. Futter, 6. Zuckerrüben, 7. Zuckermengen. Sub-headers include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Anmerkung I. Die Vergütung für bis zu 20000 Zentner verarbeitete Zuckerrüben erfolgt gemäß Artikel II § 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1897 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise der Zuckermengen...

im Regierungsbereich Düsseldorf pro Monat Februar 1908.

Table with 21 columns representing different districts: 8. Düsseldorf, 9. Essen, 10. Köln, 11. Bonn, 12. Aachen, 13. Trier, 14. Koblenz, 15. Mainz, 16. Wiesbaden, 17. Frankfurt, 18. Kassel, 19. Fulda, 20. Bamberg, 21. Regensburg. Sub-headers include 'Es kosten 100 Kilogramm' and 'Es kostet 1 Kilogramm'.

Die als höchste Tagespreise im Monat Februar 1908 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlags von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Haupterzeugnissen in Spalte 8, 9a und 10 in roten Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Zeile 10 sind im Monat Februar 1908 1 Liter 200 g 20 Pf., 1 Liter 200 g 20 Pf., 1 Liter 200 g 20 Pf. Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 festgestellten Preise sind Durchschnittspreise. Düsseldorf, den 12. März 1908. I. G. 848. Der Regierungspräsident.

289. 298. Es wird hierdurch zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Bundesrat in der Sitzung vom 24. v. Mts. beschlossen hat, dem Entwurfe der Bestimmungen über die Anwendung der vertragsmäßigen Zollsätze für Gerbstoffauszüge seine Zustimmung zu erteilen.

Die betreffende Drucksache kann bei den Amtsstellen der Zoll- und Steuerverwaltung während der gesetzlichen Dienststunden eingesehen werden.

Cöln, den 8. März 1906. A. 4341.

Der Provinzialstenerdirektor. J. B.: Senden.

290. 322. Auf Grund des § 101 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bringe ich in der Anlage zu diesem Amtsblatte den Haupt-Haushaltsplan der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für das Rechnungsjahr vom 1. April 1906 bis 31. März 1907 nach

Feststellung durch den 46. Rheinischen Provinziallandtag in seiner Plenarsitzung vom 17. Februar d. Js. zur öffentlichen Kenntnis.

Düsseldorf, den 13. März 1906. I. C. J.-Nr. 4390.

Der Landeshauptmann der Rheinprovinz.

Dr. von Renvers.

291. 291. Für das laufende Jahr sind die nachbenannten Ärzte als Sachverständige bei den hiesigen Verhandlungen des Schiedsgerichts gewählt worden: 1. Kreisarzt Dr. Krohne, 2. Kreisarzt Dr. Hofader, 3. Stadtarzt Dr. Schrafamp, 4. Sanitätsrat Dr. Schulze, 5. Dr. Pfeiffer.

Düsseldorf, den 3. Februar 1906. I. Fa. 766.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts

für Arbeiterversicherung: v. Ascheberg, Regierungsrat.

Verordnungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

292. 294. Auf Antrag der Stadtgemeinde Cleve hat der Königliche Regierungs-Präsident die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für nachstehende, zur Freilegung der Bahnhofstraße, innerhalb der Gemeinde Cleve belegene Grundfläche angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundfläche		Kataster-Parzelle		Kulturart des Grundstücks	Bezeichnung des Eigentümers	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.			
1	1	23	2	2626/574 zc.	Straße	Gastwirt Heinrich Schmiß	Cleve

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des oben bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten, sowie zur etwaigen Abschätzung anberaumt auf **Sonnabend den 24. März 1906**, nachmittags 4^{3/4} Uhr, im Rathause zu Cleve.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. März 1906.

A. Nr. 45.

Der Abschätzungs-Kommissar: Dr. v. Dulzig, Regierungs-Assessor.

293. 292. Auf Antrag der Königlichen Eisenbahndirektion Elberfeld hat der Königliche Regierungs-Präsident hier selbst die Einleitung des Verfahrens zur Feststellung der Entschädigung für folgende, durch den Beschluß des Bezirks-Ausschusses, I. Abt. hier selbst vom 6. Februar 1906 als zur Abflachung der Bahnböschung rechts km 12,7 + 60 bis 12,8 + 95 der Eisenbahnstrecke Ratingen-West-Wülfrath erforderlich erklärte, innerhalb der Gemeinde Wülfrath belegene Grundflächen angeordnet.

Lfd. Nr.	Größe der zu enteignenden Grundflächen		Aus der Kataster-Parzelle		Bezeichnung der Eigentümer	Wohnort
	Nr.	□ Mtr.	Flur	Nr.		
1	3	48	III	1125/144	Ackerer Wilhelm und Friedrich Wilhelm Koenigs	Koenigs bei Heiligenhaus
2	3	08	III	1128/148	dieselben	dieselben

Nachdem der Königliche Regierungs-Präsident mich zum Kommissar zur Leitung des im Eingange bezeichneten Verfahrens ernannt hat, habe ich Termin zur Verhandlung mit den Beteiligten unter Vorlegung des endgültig festgestellten Planes sowie zur Abschätzung anberaumt: auf **Donnerstag den 22. März 1906**, nachmittags 2^{3/4} Uhr, im Wartezimmer der Haltestelle Flandersbach.

Alle Beteiligten, soweit dieselben nicht besonders vorgeladen worden sind, werden hiermit aufgefordert, ihre Rechte im Termine wahrzunehmen, unter der Verwarnung, daß bei ihrem Ausbleiben ohne ihr Zutun die Entschädigung festgestellt und wegen Auszahlung oder Hinterlegung der letzteren verfügt werden wird.

Düsseldorf, den 9. März 1906.

A. Nr. 57.

Der Abschätzungs-Kommissar: Kolda, Regierungs-Rat.

294. 323. Nachdem der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz namens des Provinzialrats durch Verfügung vom 14. v. Mts. J.-Nr. 51 die Genehmigung hierzu erteilt hat, werden die am ersten Mittwoch nach

Ostern und am 6. November jeden Jahres anstehenden Krammärkte zu St. Leonhard hiesiger Bürgermeisterei hierdurch aufgehoben.

Essen, den 10. März 1906. J.-Nr. 831.

Die Polizeiverwaltung. Der Bürgermeister: B u f f.
295. 297. Der konzeffionierte Marktscheider und Landmesser Hubert Widum hat seinen Wohnsitz nach Meiderich, Kreis Ruhrort, verlegt.

Dortmund, den 7. März 1906. I. 3234.

Königliches Oberbergamt.

296. 310. See- und Polizei-Verordnung

betreffend Verbot des Passierens, Kreuzens und Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Übungsgebiet der Jade.

1. In der letzten Hälfte des März oder ersten Hälfte des April 1906 findet auf der Jade bei Geniusbank zwischen den Tonnen S. T. und 16, 17 eine 5tägige Übung statt.

2. Das Übungsgebiet wird wie folgt begrenzt: im Norden: durch die Linie Hooftiel, Mühle, Tonne 15, im Süden: durch die Linie Rüstertiel, Geniusbank, Feuerschiff, im Osten: durch die Linie Tonne 16, Tonne 18, im Westen: durch das Watt.

Das Übungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben 2 Prähme mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert sind.

Des Nachts begrenzt ein Prähm mit 2 nebeneinander geheizten, 4 Meter von einander entfernten roten Lichtern das Gebiet nach dem Fahrwasser hin. Dieser Prähm muß immer beim Passieren westlich gelassen werden.

3. Indem vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des § 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, R.-G.-Bl. Fol. 105. Nr. 1493, das Passieren, Kreuzen, Ankern pp. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Übungsgebiet an dem oben bezeichneten Zeitpunkt verboten.

4a. Zur Durchführung vorstehenden Verbots, sowie zur Anweisung zum Passieren des Übungsfeldes sind die

meistens bei dem Gebiet sich aufhaltenden kleinen Dampfer mit farbigen Reifen um den Schornstein bestimmt, welche mit Personal der II. U.-U. besetzt sind. Den Anordnungen des Personals ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

4b. Diese Dampfer führen zeitweilig nachts 2 weiße, am Heck übereinander geheizte Laternen.

4c. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des § 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 3. März 1906.

Kommando der Marinestation der Nordsee.

Personal-Nachrichten.

297. 316. Seine Majestät der Kaiser und König haben allergnädigst geruht, dem Betriebsleiter Karl Rabe in Düsseldorf das Kreuz des Allgemeinen Ehrenzeichens, dem Vorarbeiter Johann Görgens hier selbst und dem Verwalter des städtischen Krankenhauses Cartigny zu Dönnkirchen das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

298. 320. Die Wiederwahl des Rentners Ewald Aders in Elberfeld und des Pianofortefabrikanten Gerhard Adam in Wesel zu unbesoldeten Beigeordneten der Stadt Elberfeld bezw. Wesel auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer hat die Allerhöchste Bestätigung erhalten.

299. 302. Rentner Gustav Jochwer zu Düsseldorf ist zum stellvertretenden Vorsitzenden des Königlichen Gewerbegerichts zu Düsseldorf ernannt worden.

300. 303. Der bisherige Beigeordnete der Stadt M.-Glabbach Dr. zur Nieden ist auf seinen Antrag von seinem Amte als Vorsitzender des Königlichen Gewerbegerichts in M.-Glabbach entbunden.

Zum Vorsitzenden dieses Gewerbegerichts ist der Rentner Hermann Remy und zum ersten stellvertretenden Vorsitzenden dieses Gerichtes der Beigeordnete Dr. Porzelt, beide in M.-Glabbach, ernannt worden.

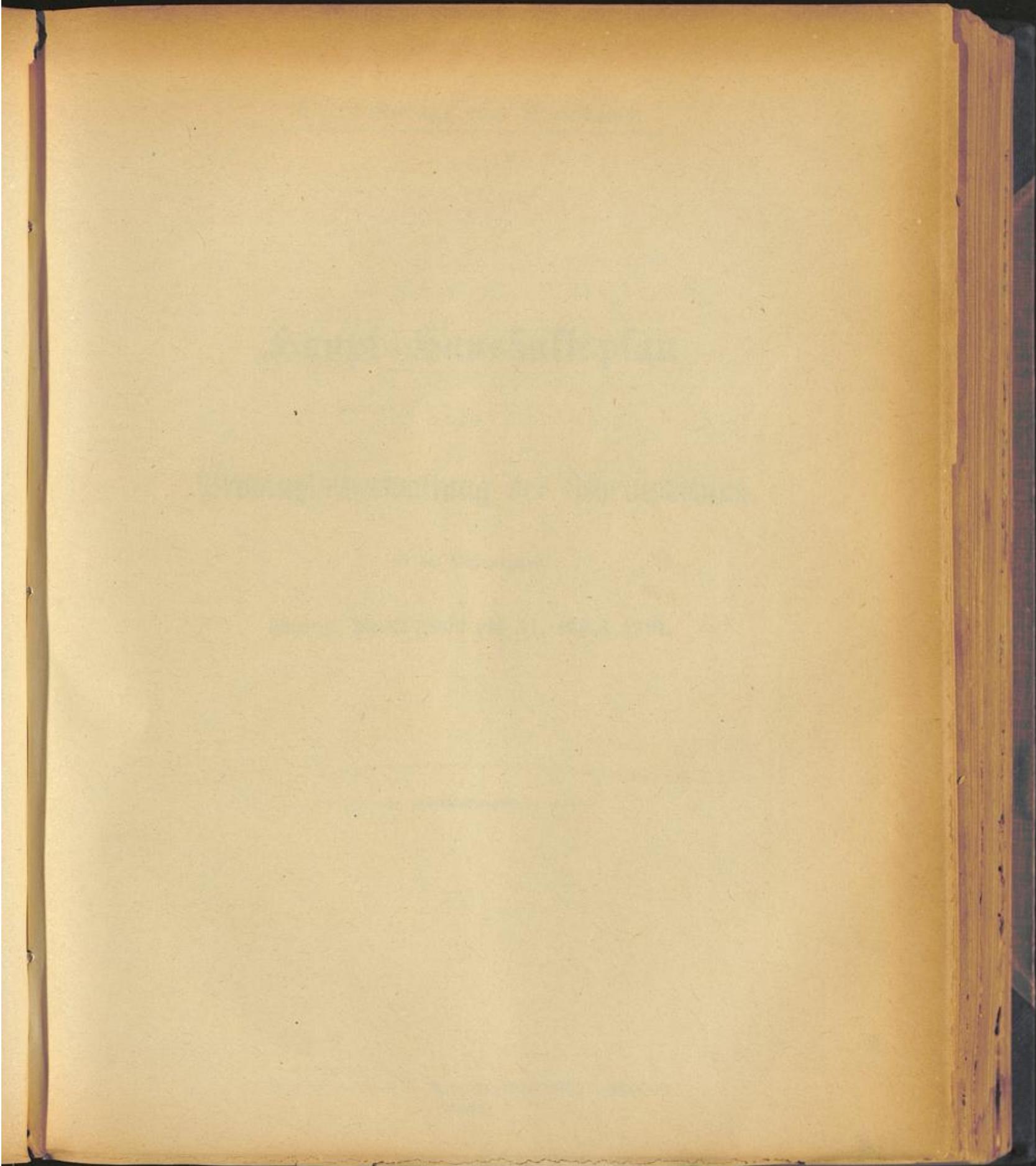
301. 317. Landgerichtsrat Criegee in Düsseldorf ist zum 1. März 1906 zum Landgerichtsdirektor in Elberfeld ernannt. Amtsrichter Ruckdeschel ist zum 1. April 1906 an das Amtsgericht Düsseldorf versetzt.

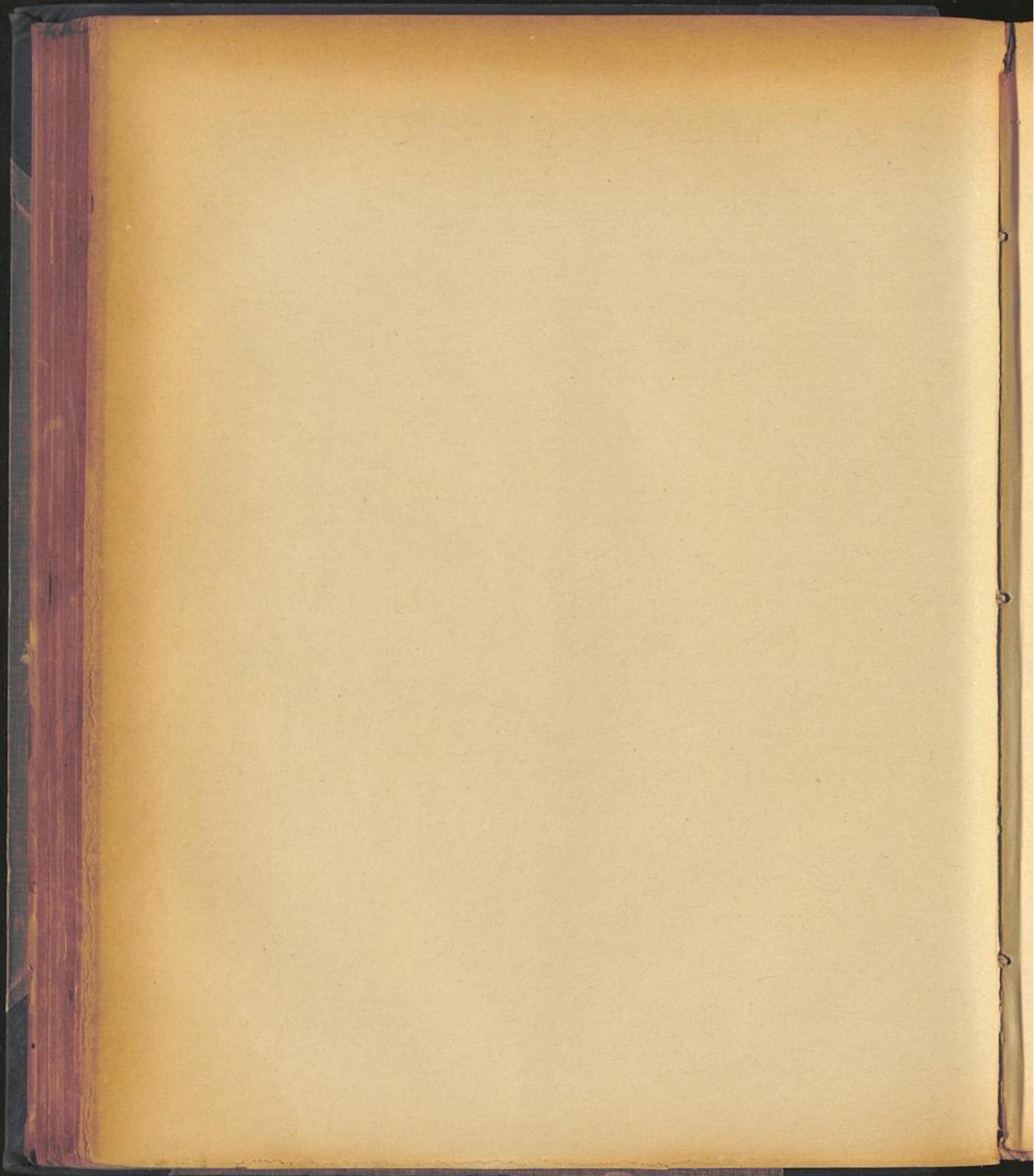
Hierzu die Öffentlichen Anzeiger Nr. 60, 61, 62, 63, 64 und 65.

Redigiert im Bureau der Königlichen Regierung. — Druck von L. Boff & Cie. Königliche Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in two columns and appears to be a formal document or report.

Georg Meißner
Königsberg





Extra-Beilage zum Amtsblatt.

Haupt-Haushaltsplan

der

Provinzialverwaltung der Rheinprovinz

für das Rechnungsjahr

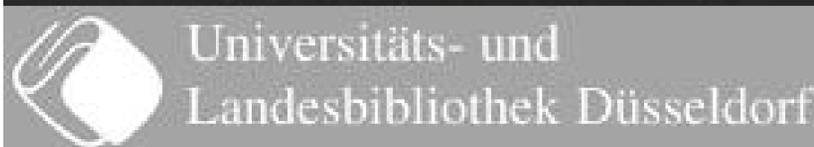
vom 1. April 1906 bis 31. März 1907.

Druck von L. Boß & Cie. Königl. Hofbuchdruckerei in Düsseldorf.
1906.



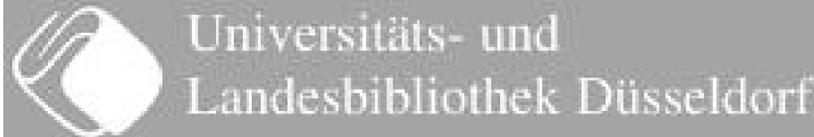
Titel. Nr.	Einnahme.	Betrag für das Rechnungsjahr 1906.		Betrag für das Rechnungsjahr 1905.	
		₰	₣	₰	₣
I. A. Allgemeine Dotationsrenten des Staates.					
1	Dotationsrente auf Grund der Gesetze vom 30. April 1873 und 8. Juli 1875	1 756 736	—	1 756 736	—
B. Dotationsrente des Staates für bestimmte Zwecke.					
1	Dotationsrente für das Hochschloss (§ 12 des Gesetzes vom 8. Juli 1875)	930	—	930	—
2	Dotationsrente für die Hochschloss-Lehranstalt zu Köln (§ 13 dafelbst)	4 973 50	—	4 973 50	—
3	Dotationsrente für die landwirtschaftlichen Schulen (§ 14 dafelbst)	12 600	—	12 600	—
4	Dotationsrente für die Straßenverwaltung (§ 20 dafelbst)	2 056 233	—	2 056 233	—
5	Dotationsrente nach Aufgabe der §§ 1, 4 und 5 des Gesetzes vom 2. Juni 1902, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände, beim der Allerhöchsten Verordmung vom 22. Juni 1902	647 825	—	647 825	—
6	Dotationsrente nach Aufgabe der §§ 9 und 10 desselben Gesetzes beim der erwähnten Verordmung	93 713	—	93 713	—
7	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Beckmann'schen Straße	8 100	—	8 100	—
8	Rente des Staates für Uebernahme der sogenannten Klinkerstraße bei Cosenberg	1 500	—	1 500	—
9	Anteil an der Staatsrente des Provinzialverbandes Westfalen für die Unterhaltung der Straßenstrecke in der Gemeinde Oberbansfeld	2 350	—	2 350	—
	Summe Titel I B.	2 828 223	50	2 828 223	50

Wohin geht				Bemerkungen.
mehr		weniger		
₰	₣	₰	₣	
—	—	—	—	
—	—	—	—	Berichtigung zu dem geschätzten Posten III in der Anlage XI Titel II der Staatshaushaltsrechnung. (Siehe Seite 308.)
—	—	—	—	Zugleich unter Titel III der Staatshaushaltsrechnung des Provinzial-Hochschulrentenpostens zu 600. (Siehe Seite 210.)
—	—	—	—	Zugleich in Anlage XX unter Titel I Nr. 1 der Staatshaushaltsrechnung. (Siehe Seite 303.)
—	—	—	—	Zugleich in Anlage XIX unter Titel I Nr. 1 und 2 der Staatshaushaltsrechnung. (Siehe Seite 304.)
—	—	—	—	Siehe Titel I Nr. 5, Titel II Nr. 12 und 14 der Ausgabe dieses Haushaltsplans und in Anlage XII Titel II und Anlage XIV Titel III der Staatshaushaltsrechnung (Seiten 8, 12, 14 und 392, 422).
—	—	—	—	Siehe Titel II Nr. 19 der Ausgabe dieses Haushaltsplans (Seite 14) und in Anlage XIX Titel I Nr. 3 der Staatshaushaltsrechnung (Seite 304).
—	—	—	—	Siehe Anlage XIX unter Titel I Nr. 4 der Staatshaushaltsrechnung (Seite 304). Die Unterhaltung der Straße II auf Grund Beschlusses des 27. Rheinischen Provinzialparlamentes in der Sitzung vom 6. Dezember 1892 gegen eine jährliche Rente von 8100 M. auf die Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	In derselben Anlage unter Titel I Nr. 5 der Staatshaushaltsrechnung (Seite 304). Die Straße III auf Grund Beschlusses des 28. Rheinischen Provinzialparlamentes in der Sitzung vom 30. Mai 1894 gegen eine jährliche Rente von 1500 M. aus der Provinz übernommen worden.
—	—	—	—	Zugleich in derselben Anlage unter Titel I Nr. 6 der Staatshaushaltsrechnung (Seite 304). Der Provinzialverband von Westfalen II vom Rheinischen Provinzialparlament verurteilt worden, was bei der Provinz Westfalen übernommenem Staatsrente den Betrag von 2350 M. an den Rheinischen Provinzialverband für die Unterhaltung der in der Gemeinde Oberbansfeld gelegenen Strecke der ehemaligen Staatsstraße Langenberg-Heiringen jährlich abzugeben.



Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag		Wahrscheinlich	
		für das Rechnungsjahr 1906.	für das Rechnungsjahr 1905.	mehr	weniger
I.	Kauf der Dotationsrente ruhende Ausgabe-Verpflichtungen.				
	A. Mit der Dotationsrente von der Königlich Preussischen Staatsregierung überwiesen:				
1	Rente an den Pfarver der St. Gertrudskirche in Essen	25	25	—	—
2	Rente an die katholischen Frauen in Werden in Geld und Naturalien	2 350	2 350	—	—
3	Rente an die Heiningenstahl-Erbschaft	900	900	—	—
4	Rente für die Frauen in Nettowig	100	100	—	—
5	Teil der Dotationsrente nach dem Geheiß vom 2. Juni 1902 bezw. der Allerhöchsten Verordnung vom 22. Juni 1902, welcher zur Unterstützung leistungsfähiger Arbeiter und Gemeinden zu verwenden ist	431 883 33	431 883 33	—	—
	B. Kauf Grund Beschlusses des 26. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 37):				
6	Für die Wilhelms-Augusta-Stiftung 50 000 M.	—	—	—	—
	C. Kauf Grund Beschlusses des 15. Rheinischen Provinziallandtages (Verhandlungen Seite 56):				
7	Für die Wilhelms II.-Augusta-Viktoria-Stiftung 10 000 M.	—	—	—	—
	Summe Titel I.	435 258 33	435 258 33	—	—
II.	Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungseinheiten aus Provinzialmitteln.				
1	An den Haushaltungsplan des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Zentralverwaltungsbehörde	363 200	356 500	6 700	—
2	An den Haushaltungsplan:				
	a) zur Zahlung von Pensionen, Witwen- und Waisengeldern etc. an Provinzialbeamte und deren Hinterbliebene sowie				
	b) zur Zahlung von Invalidengeldern (Unterstützungen) und Witwen- und Waisengeldern an nicht ruhegeldfähige Angestellte und Arbeiter bezw. deren Hinterbliebene,				
	c) Dr. Klein-Stiftung	193 262 25	184 968 90	8 293 35	—
3	Haushaltsplan über die Besoldungen und anderen persönlichen Ausgaben für die bei der Landes-Versicherungsaufsicht „Rheinprovinz“ und des Schiedsgerichtes für Arbeiterversicherung beschäftigten Provinzialbeamten	—	—	—	—
	In übertragen	556 462 25	541 468 90	14 993 35	—

Die Haushaltungspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltspläne weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1905	Gegen das Rechnungsjahr 1905		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Schulden-Ausgaben			mehr	weniger	
25	—	—	—	25	—	25	—	—	
2 350	—	—	—	2 350	—	2 350	—	—	
900	—	—	—	900	—	900	—	—	
100	—	—	—	100	—	100	—	—	
431 883 33	—	—	—	431 883 33	—	431 883 33	—	—	Es werden gemäß im Rechnungsjahr: 1905 2 345,40 M. 1906 2 350,00 M. 1907 2 350,00 M. zusammen 7 045,40 M. über den Betrag 2000,00 M. Der Ausgabe ist ein auf den Provinzial-Einnahmen-Einnahmen 2 350,00 M. zu decken. Es wird im obigen Betrag von 2000 M. eingetriben.
435 258 33	—	—	—	435 258 33	—	435 258 33	—	—	Der bei der Titel I B Nr. 3 aufgeführten Dotationsrente a. m. d. M. 25, hat in diesem Rechnungsjahr bei Titel II Nr. 18 25,00 M. bei Titel II Nr. 19 20 461,07 M. zusammen 41 146,07 M. zusammen 41 171,07 M. in Ausgabe aufgeführt.
363 200	178 800	—	—	542 000	—	535 000	7 000	—	Zur besprochenen Einrichtung an der Wilhelms-Verwaltung. Die bei der Provinzialverwaltung durch den Provinzialausschuss und die Zentralverwaltungsbehörde mit dem Provinziallandtag vereinbarte Einrichtung der Wilhelms-Augusta-Stiftung ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden. Die Einrichtung der Wilhelms-Augusta-Stiftung ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden. Die Einrichtung der Wilhelms-Augusta-Stiftung ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden.
193 262 25	319 637 75	—	—	512 900	—	478 700	34 200	—	Die Einrichtung der Dr. Klein-Stiftung ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden. Die Einrichtung der Dr. Klein-Stiftung ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden.
—	551 000	—	—	551 000	—	485 900	65 100	—	Die Einrichtung der Landes-Versicherungsaufsicht ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden. Die Einrichtung der Landes-Versicherungsaufsicht ist im Rechnungsjahr 1905 durch den Provinziallandtag beschlossen worden.
556 462 25	1 049 437 75	—	—	1 605 900	—	1 499 600	106 300	—	



Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag		Wohin jetzt	
		für das Rechnungsjahr 1904.	für das Rechnungsjahr 1905.	mehr	weniger
II.	Uebertrog	1 053 192 25	1 020 158 90	33 033 35	—
9	In den Haushaltsplan über das Hebammenwesen, einschließlich der Provinzial-Hebammen-Schranstalten zu Köln und Oberfeld:				
	A. In Prämien und Unterstützungen für Hebammen	1 930	1 930	—	—
	B. Für die Provinzial-Hebammen-Schranstalt zu Köln	70 040	69 190	850	—
	C. „ „ „ „ „ „ „ „ Oberfeld	56 020	44 130	11 890	—
	Summe für das Hebammenwesen	127 990	115 250	12 740	—
10	In den Haushaltsplan über die Kosten der Fürsorgeerziehung Minderjähriger in Gemäßheit des Gesetzes vom 2. Juli 1900	488 200	407 600	80 600	—
11	In die Haushaltspläne der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten (siehe die Zusammenstellung der Töne) und zwar an den Haushaltsplan:				
A.	Der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalt zu Andernach	29 000	23 300	5 500	—
B.	„ „ „ „ „ „ „ „ Bonn	38 400	31 800	6 600	—
C.	„ „ „ „ „ „ „ „ Düren	54 700	41 000	13 700	—
D.	„ „ „ „ „ „ „ „ Galkhausen	20 000	12 600	7 400	—
E.	„ „ „ „ „ „ „ „ Grevenberg	12 400	4 900	7 500	—
F.	„ „ „ „ „ „ „ „ Mergel	41 500	31 450	10 050	—
G.	„ „ „ „ „ „ „ „ Johannisthal	41 700	58 500	—	16 800
	Summe der Provinzial-Heil- und Pflegeanstalten	237 700	203 750	50 750	16 800
12	In den Haushaltsplan über die Verwaltung des Landratsamtes:			33 950	—
	Es sollen entnommen werden:				
	a) aus der Deputationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902			130 500	—
	b) aus den Provinzialabgaben	1 578 000	1 605 000	—	27 000
	(Zu vergleichen Titel I B Nr. 5 und II Nr. 2 der Staatens.)				
	In übertragen	3 485 082 25	3 351 758 90	160 323 35	27 000

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haus-Haushaltspläne weisen nach			Betrag für das Rechnungsjahr 1905	Gegen das Rechnungsjahr 1904		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Haushalt		mehr	weniger	
1 053 192 25	2 063 937 75	3 117 130	2 928 330	188 800	—	
1 930	455	2 385	2 385	—	—	
70 040	64 100	134 140	131 190	2 950	—	
56 020	45 200	101 220	94 330	6 890	—	
127 990	109 755	237 745	227 905	9 840	—	
488 200	1 003 600	1 491 800	1 242 000	249 800	—	In den eigenen Einnahmen ist der Staatszuschuß von 976 400 M. inbegriffen.
29 000	292 300	321 300	315 000	6 300	—	
38 400	345 900	384 300	376 450	7 850	—	
54 700	402 500	457 200	443 300	13 900	—	
20 000	432 600	452 600	445 000	7 600	—	
12 400	502 000	514 400	505 000	9 400	—	
41 500	385 400	426 900	416 100	10 800	—	
41 700	345 400	387 100	217 500	169 000	—	
237 700	2 706 100	2 943 800	2 718 350	225 450	—	
1 578 000	58 000	1 636 000	1 660 000	—	24 000	
3 485 082 25	5 941 392 75	9 426 475	8 776 585	673 890	24 000	

Titel	Nr.	Ausgabe.	Betrag		Mittel jetzt	
			für das Rechnungsjahr 1906.	für das Rechnungsjahr 1905.	mehr	weniger
II.		Uebersrag	3 485 082 25	3 351 758 00	100 323 35	27 000
13		Haushaltsplan der Polizeiaufgelderleubs und des Ehrenkreuzleibes allgemeinen Armenfonds (Staatserbenfonds)	—	—	—	—
14		Au den Haushaltsplan für die erweiterte Armenpflege auf Grund des Gesetzes vom 11. Juli 1901: Es sollen entnommen werden: a. aus der Dotationsrente nach dem Gesetze vom 2. Juni 1902 . . . 85 441,67 M. b. aus den Provinzialabgaben . . . 1 098 558,33 „ (Sie vergl. den Titel I D. Nr. 5 und II Nr. 2 der Umsätze.)	1 184 000	1 157 000	27 000	—
15		Au den Haushaltsplan der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunsweiler	163 000	163 000	—	—
16		Haushaltsplan des Landarmenhauses zu Arier	—	—	—	—
17		Au den Haushaltsplan über die Kosten der Heizung und Bewirtschaftung der königlichen Unterhaltungsarbeiten sowie über den Fonds zur Erneuerung maschineller Anlagen in den Provinzialanstalten	67 700	66 700	1 000	—
18		Au den Haushaltsplan über die Unterbringung milder Störungen und Hochaltrigkeitsanstalten sowie über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern, Idioten und Blinden	19 000	9 000	10 000	—
19		Au den Haushaltsplan der Straßenerneuerung: 1. Dotationsrenten für die Straßenerneuerung (entsprechend 93 713 M. gemäß §§ 9 u. 10 des Gesetzes, betreffend die Unterhaltung milderer Dotationsrenten an die Provinzialverwaltungen, vom 2. Juni 1902). 2. aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates 440 000 „ 3. Provinzialabgaben zur Bewaltung und Unterhaltung der früheren Begleitstraßen 3 286 000 „ (Sie vergl. Titel I Nr. A. 1, B 4, 6, 7, 8, 9 und Titel II Nr. 1a und b der Umsätze.)	5 887 896	5 878 296	9 600	—
Zu übertragen			10 806 678 25	10 625 754 00	207 923 35	27 000

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach			Beitrag für das Rechnungsjahr 1905	Uebersrag des Rechnungsjahr 1905		Bemerkungen.
an Leistungen aus Staatsmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gesamt-Ausgabe		mehr	weniger	
3 485 082 25	5 941 392 75	9 426 475	8 776 585	678 890	24 000	
—	328 683	328 683	328 783	5 900	—	
1 184 000	3 250 000	4 434 000	4 247 000	187 000	—	
163 000	393 000	556 000	524 000	32 000	—	
—	153 400	153 400	153 400	—	—	
67 700	—	67 700	66 700	1 000	—	
19 000	1 630	20 630	10 630	10 000	—	Uebersrag des Titels bei 45. Rheinischen Provinzialgesetz vom 18. März 1905 aus dem zum ersten mal 10 000 M. als Wilhelm II. Kaiserliche Widerrückstellung zur Verfügung für verheiratete Personen bezogen. (Sie vergl. Titel I Nr. 7 der Umsätze, wo der Beitrag von 10 000 M. vor der Uebersrag eingetragen ist.)
5 887 896	721 904	6 609 800	6 696 050	—	86 250	In den eigenen Einnahmen von 721 904 M. ist ein im Wege der Kasse aufzubehaltendes Betrag von 400 000 M. enthalten.
10 806 678 25	10 790 009 75	21 596 688	20 797 148	909 790	110 250	

Titel Nr.	Ausgabe.	Betrag		Erhöht jetzt	
		für das Rechnungsjahr 1905.	für das Rechnungsjahr 1906.	mehr	weniger
III.	Schließlich durchlaufende Posten.				
1	Abführung der Kreisrente an die Landkreise der Provinz	333 411	333 411	—	—
IV.	Ausgaben aus Titel IV der Einnahmen.				
1	Aus dem Haushaltsplan zur Förderung von Kunst und Wissenschaft	28 000	28 000	—	—
2	Aus dem Haushaltsplan für die Verwaltung der Provinzialanstalten in Bonn und Trier	29 800	28 800	1 000	—
3	Aus dem Haushaltsplan für gewerbliche Zwecke	141 050	134 500	6 550	—
4	Zinsgewinn des Reliquienfonds, zu überweisen an den Haushaltsplan für die Verwaltung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten	52 300	52 498	—	198
5	Für Reliquien und Aufbesserung der landwirtschaftlichen Verhältnisse in den Gebirgsgegenden und in den wirtschaftlich zurückgebliebenen Teilen der Provinz, zu überweisen wie vor	303 200	303 202	—	2
6	Zur Verfügung des Provinziallandtages (Ständefonds)	120 000	90 000	30 000	—
7	Zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reliquienfonds der Provinzial-Feuerversicherungskasse für gemeinnützige, zugleich die Interessen dieser Kasse fördernde Zwecke auf Beschlussfassung des Provinzialausschusses	150 000	120 000	30 000	—
	Summe Titel IV.	824 350	757 000	67 550	200
	(Die am Jahreschlusse verbleibenden Beträge dieses Titels werden zur Verwendung in das folgende Jahr übertragen.)			67 350	
V.	Verstehene Ausgaben.				
1	Zur Verzinsung und Tilgung der alten Ironmanhaltungsanleihe	250 000	250 000	—	—
	In übertragen	250 000	250 000		

Die Haushaltspläne Vergleichsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1905		Gegen das Rechnungsjahr 1905		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln	an eigenen Einnahmen	an Gehaltsausgaben	Betrag für das Rechnungsjahr 1905	mehr	weniger					
333 411	—	333 411	333 411	—	—					Uebereinstimmung erfolgt nach § 97 der Verfassung.
28 000	150	28 150	28 150	—	—					
29 800	15 900	45 700	44 700	1 000	—					
141 050	—	141 050	134 500	6 550	—					
52 300	—	52 300	52 498	—	198					
303 200	—	303 200	303 202	—	2					
120 000	—	120 000	90 000	30 000	—					Die Erfüllung der Ausgabe beruht auf dem Beschlusse des 45. Sitzungstages Provinziallandtags vom 18. März 1905.
150 000	—	150 000	120 000	30 000	—					Die Erfüllung der Ausgabe beruht auf dem Beschlusse des 45. Sitzungstages Provinziallandtags vom 18. März 1905.
824 350	16 050	840 400	773 050	67 350	200					
250 000	—	250 000	250 000	—	—					Ergl. wegen der Tilgung von Betrag des 20. Provinzial-Landtags vom 1. Mai 1905. In Beginn des Rechnungsjahres 1905 mit der Schuld von 4 014 250,00 M. betragen und Ende des Rechnungsjahres 1905 gänzlich ist.
250 000	—	250 000	250 000	—	—					

Titel Nr.	Ausgabe.	Betrag		Witzia jetzt					
		für das Rechnungsjahr 1906.		für das Rechnungsjahr 1905.		mehr		weniger	
		₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰
V.	Uebertrag	250 000	—	250 000	—	—	—	—	—
2	Zur Vergütung und Tilgung der zur Deckung der vorläufigen Kosten der von dem 39., 40. und 41. Provinziallandtage beschlossenen Bauten u. aufzunehmenden Katalöge	325 000	—	325 000	—	—	—	—	—
3	Zur Vergütung und Tilgung der aus der 2. Katalöge zunächst zu bedeckenden Kosten der von dem 39., 40., 41., 42. und 43. Provinziallandtage beschlossenen Bauten (Der am Jahreschlusse nicht gekesserte Betrag ist in das folgende Jahr zu übertragen.)	275 000	—	147 000	128 000	—	—	—	—
4	Zur Verfügung des Provinziallandtages für unvorhergesehene Ausgaben (Der am Jahreschlusse verbleibende Bestand dieser Posten wird zur weiteren Verwendung durch den Provinziallandtag beim, jenseit der Verfügun der Verfügungen des Provinziallandtages gestellt ist, zur Verwendung durch diesen in das nächste Jahr übertragen.)	25 000	—	25 000	—	—	—	—	—
5	Zur Durchführung der vorgeschlagenen Neubauten im Besoldungsplane	40 000	—	10 000	30 000	—	—	—	—
6	Zu Zinsen für die zur Bestreitung der laufenden Ausgaben von der Landeshaus entnommenen Verschäfte sowie zu außerordentlichen Ausgaben bezw. zur Abrechnung	6 557 34	—	3 715 69	2 841 65	—	—	—	—
	Summe Titel V.	921 557 34	—	700 715 69	180 841 65	—	—	—	—

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1905		Gegen das Rechnungsjahr 1905		Bemerkungen.
an Zuschüssen aus Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an anderen Ausgaben		mehr		weniger		
₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	₰	
250 000	—	—	—	250 000	—	250 000	—	—	—	
325 000	—	—	—	325 000	—	325 000	—	—	—	Es wird auf den Beschluß des 42. Rheinischen Provinziallandtages vom 11. Februar 1901 Bezug genommen.
275 000	—	—	—	275 000	—	147 000	128 000	—	—	Es wird auf den Beschluß des 43. Rheinischen Provinziallandtages vom 18. Februar 1903 Bezug genommen. Nach Maßgabe des Beschlusses der Provinzialstände aus dieser Katalöge zu bedeckenden Kosten der Jahre 1905 und 1906 muß für Vergütung und Tilgung der Betrag von 275 000 ₰ als notwendig erachtet werden.
25 000	—	—	—	25 000	—	25 000	—	—	—	
40 000	—	—	—	40 000	—	10 000	30 000	—	—	Zu vergleichen die besagten Besätze, Traktanden Nr. 3.
6 557 34	—	—	—	6 557 34	—	3 715 69	2 841 65	—	—	Die Ausgabe hat betragen im Rechnungsjahr:
921 557 34	—	—	—	921 557 34	—	700 715 69	180 841 65	—	—	1902 5 800,74 ₰. 1903 9 636,01 „ 1904 5 883,72 „ zusammen 20 327,47 ₰. oben kurzlich. 6 770,53 ₰.

Titel. Nr.	Ausgabe.	Betrag		Witzig 1905	
		für das Rechnungsjahr 1906.	für das Rechnungsjahr 1905.	mehr	weniger
Wiederholung.					
I.	Auf der Totationsbreite ruhende Ausgabeverpflichtungen	435 258 33	435 258 33	—	—
II.	Zuschüsse an die einzelnen Anstalten und Verwaltungen aus Provinzialmitteln	11 193 423 33	11 012 614 98	180 808 35	—
III.	Durchlaufende Posten	333 411	333 411	—	—
IV.	Ausgaben aus Titel IV der Einnahme	924 350	757 000	67 350	—
V.	Verstrebene Ausgaben	921 557 34	760 715 69	160 841 65	—
	Summe der Ausgabe	13 708 000	13 299 000	409 000	—
	Die Einnahme beträgt	13 708 000	13 299 000	409 000	—
	Katgleich.				

Die Gesamt-Einnahme mit Zugurechnung der Einnahme der einzelnen Verwaltungen: Rechnungsjahr 1906 — 25 308 028 M. 75 P.
 die Gesamt-Ausgabe beträgt für das Rechnungsjahr 1906 — 25 308 028 M. 75 P.
 Im Rechnungsjahr 1906 also mehr 1 043 099 M. 75 P.

Die Haushaltspläne beziehungsweise der Haupt-Haushaltsplan weisen nach						Betrag für das Rechnungsjahr 1905		Gegen das Rechnungsjahr 1905		Bemerkungen.	
an Zuschüssen und Provinzialmitteln		an eigenen Einnahmen		an Gesamt-Ausgabe		für das Rechnungsjahr 1905		mehr			weniger
435 258 33	—	—	—	435 258 33	435 258 33	—	—	—	—	—	—
11 193 423 33	11 583 978 75	22 777 402 08	21 962 493 98	814 908 10	—	—	—	—	—	—	—
333 411	—	—	333 411	—	—	—	—	—	—	—	—
824 350	16 050	—	840 400	773 050	67 350	—	—	—	—	—	—
921 557 34	—	—	921 557 34	760 715 69	160 841 65	—	—	—	—	—	—
13 708 000	11 600 028 75	25 308 028 75	24 264 929	1 043 099 75	—	—	—	—	—	—	—

und Anstalten beträgt für das
 gegen 24 264 929 M. — P. in dem Rechnungsjahr 1905;
 gegen 24 264 929 M. — P. in dem Rechnungsjahr 1905,

